

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundespräsident
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

27. September 2023

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV) Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Tabak- und Nikotinprodukte sind äusserst gesundheitsschädigende Produkte. Eine Regelung dieser Produkte mit dem Ziel der Gewährleistung des Gesundheits- und Jugendschutzes ist aus Sicht des Regierungsrats zentral.

Der vorliegende Entwurf der Tabakprodukteverordnung gewichtet die Selbstkontrollpflichten von Unternehmen stark. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als wichtig, die Kompetenzen der kantonalen Vollzugsbehörden ausreichend zu konkretisieren, damit die Kantone die Unternehmen in ihrer Selbstkontrollpflicht angemessen kontrollieren können.

Der Regierungsrat begrüsst zudem die Ausdifferenzierung der Testkäufe in der Verordnung. Testkäufe sind ein wirksames Instrument zur Überprüfung, ob sich die Verkaufsstellen an die Jugendschutzbestimmungen halten. Gleichzeitig bedauert der Regierungsrat, dass Online-Testkäufe mit dem aktuellen Gesetz und der aktuellen Verordnung nicht möglich sind. Da primär Jugendliche Produkte online kaufen werden, ist es zentral, dass Bund und Kantone Anbieter, die Online-Kanäle nutzen, wirkungsvoll überprüfen können. Im Zuge der anstehenden Revision des Tabakproduktegesetzes und der vorliegenden Verordnung ist diese Lücke unbedingt zu schliessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z.K. an

- tabakprodukte@bag.admin.ch

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Kathrin Sommerhalder, Fachstelle Sucht, Departement Gesundheit und Soziales

Telefon : 062 835 29 55

E-Mail : kathrin.sommerhalder@ag.ch

Datum : 27. September 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **12. Oktober 2023** an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte «Name/Firma» muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»)	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	7
Unser Fazit	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	11

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	Der Regierungsrat des Kantons Aargau schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 24. August 2023 an, die zudem auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker vom 9. August 2023 verweist. Diese beiden Stellungnahmen weisen ausführlich auf die auch aus Sicht des Kantons Aargau zu überdenkenden Themenbereiche hin. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mehrere Punkte im Entwurf ungenügend geregelt sind und der Überarbeitung bedürfen. Dies sind insbesondere die Selbstkontrollpflichten der Unternehmen, die Kontrollen, Vollzugskompetenzen und Vollzugsaufgaben der Kantone und die Testkäufe. Der Regierungsrat erachtet es zudem als äusserst wichtig, in der vorliegenden Vorlage noch nicht vorgesehene Online-Testkäufe in der anstehenden Revision des Tabakproduktegesetzes sowie der Verordnung aufzugreifen und fundiert zu regeln.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»)		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
RR AG	1	Selbstkontrollpflichten der Unternehmen und Aufgaben der Behörden Damit die Selbstkontrollpflichten der Unternehmen den stark gesundheitsgefährdenden Tabak- und Nikotinprodukten gerecht werden, erachtet es der Regierungsrat als zentral, den Vollzugsbehörden ausreichende Kompetenzen zuzusprechen. Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen in der Lage sein, die Unternehmen in ihrer Selbstkontrollpflicht angemessen kontrollieren sowie bei Verstössen sanktionieren zu können. Die Vollzugskompetenzen und Sanktionen sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Die vorliegende Tabakprodukteverordnung regelt bis dato mit den erwähnten Verfahren, Methoden und der Berichterstattung lediglich die Aufgaben der Kantone, nicht aber deren Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Dazu zählen unter anderem das Zutrittsrecht zu Betrieben, die Einsichtnahme in Dokumente und die Auskunftspflicht durch die Betriebsverantwortlichen. Ohne Einräumung dieser Kompetenzen bleibt der Vollzug der Tabakprodukteverordnung ein "zahnloser Tiger". Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung analog Art. 30 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014 dringend notwendig. In Absatz 2 zu Ziffer 1 "Ausgangslage" wird darauf hingewiesen, dass mit der Tabakprodukteverordnung bisher geltende Rechtsgrundlagen im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung aufgehoben werden. Mit diesen würden die angesprochenen wichtigen Vollzugskompetenzen der Kantone, wie unangemeldete Besuche oder Überprüfung der Buchhaltung, ersatzlos wegfallen. Der Regierungsrat erachtet es jedoch, wie ausgeführt, als wesentlich, dass die Kantone weiterhin die entsprechenden Vollzugsmassnahmen ergreifen können. Die Tabakprodukteverordnung ist daher entsprechend zu ergänzen.
RR AG	2	Gleichartige Produkte Der Regierungsrat begrüsst die Definition der gleichartigen Produkte, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und im Hinblick auf den Jugend- und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind. Der Regierungsrat weist gleichzeitig darauf hin, dass gerade aufgrund der vorgesehenen sehr weitgehenden Selbstkontrolle der Unternehmen die Produktkategorien klar verständlich sowie einfach nachvollziehbar und die Grenzwerte vollständig definiert sein müssen. Das Gesetz und die Verordnung sind entsprechend abzustimmen und möglichst zu vereinfachen. Die gegenwärtig im Gesetz und dem vorliegenden Verordnungsvorschlag enthaltenen Definitionen sind selbst für Fachleute schwierig nachzuvollziehen. Die Begrifflichkeiten scheinen zudem nicht deckungsgleich beziehungsweise erschliessen sich nur über Verweise. Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Unternehmen ihrer Selbstkontrollpflicht alltagstauglich nachkommen können. Dies erleichtert auch die Vollzugsaufgaben der zuständigen Behörden. Der Regierungsrat regt hierzu an, die Verordnung

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

		um eine Tabelle im Anhang zu ergänzen, die die einzelnen Produkte, inklusive Grenzwerte zu einzelnen Produktkategorien, übersichtlich darstellt (vergleichbar mit der Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien [Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI] vom 30. Mai 2011).
RR AG	2	Testkäufe Die vorliegende Verordnung enthält keine Regelung von Online-Testkäufen. Gerade Jugendliche nutzen jedoch das Internet und den Online-Handel, weshalb mit der Revision des Tabakproduktegesetzes und der damit einhergehenden Revision der vorliegenden Verordnung zwingend Online-Testkäufe zu regeln sind. Damit verbunden ist ein aussagekräftiges Alterskontrollsystem vorzuschreiben und nach Möglichkeit zu regeln, dass die Behörden Testkäufe unter fiktiver Identität vornehmen können (analog Art. 66 Abs. 3 Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte Heilmittelgesetz [Heilmittelgesetz, HMG]). Zudem ist es aus Sicht des Regierungsrats wesentlich, dass der Bund ein einheitliches Konzept für Testkäufe vorgibt, das von den Kantonen zu verwenden ist. Nur so können die Vergleichbarkeit der Ergebnisse und ein national einheitlicher Vollzug gewährleistet werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
RR AG	21	Das Konzept der Selbstkontrolle der Unternehmen ist in der vorliegenden sehr weitgehenden Ausgestaltung nach Auffassung des Regierungsrats problematisch, denn Tabak- und Nikotinprodukte sind höchst gesundheitsschädigende Produkte. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass die Selbstkontrollpflichten der Unternehmen ausreichend überprüft werden können. Die Selbstkontrollpflichten funktionieren nur, wenn der Vollzug und gut greifende Kontrollkompetenzen gewährleistet sind. Im vorliegenden Entwurf ist noch ungenügend geregelt, wie und in welchem Umfang die Kontrollen der Vollzugsbehörden und insbesondere der Kantone erfolgen sollen.
RR AG	28–31	Wie unter Art. 21 ausgeführt ist die Kontrolle durch die Kantone im Hinblick auf die Gewährleistung der Selbstkontrollpflichten der Unternehmen wichtig. Generell lässt auch diese Bestimmung vieles offen und setzt zu stark auf die Selbstkontrolle der Unternehmen, was im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte und den Jugendschutz inakzeptabel ist. Die Kantone brauchen wirkungsvolle, klar geregelte Kontrollkompetenzen (zum Beispiel Betretungsrechte, unangemeldete Besuche, Akteneinsicht). Nur so können die Kontrollaufgaben sinnvoll umgesetzt werden.
RR AG	29	Aus Sicht des Regierungsrats ist ein nationales Referenzlabor zu etablieren, das im Auftrag der Kantone die entsprechenden Kontrollen durchführt. Dies ist im Sinne der Kosteneffizienz und Vergleichbarkeit der Ergebnisse sowie zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs zentral.
RR AG	31	Es ist nicht nachvollziehbar, was Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist. Aus Sicht des Regierungsrats braucht es ein Vollzugs- und Sanktionssystem, das greift und einheitlich für die gesamte Schweiz gilt.
RR AG	33–38	Der Regierungsrat begrüsst die Regulierung von Testkäufen in der Verordnung. Er erachtet jedoch auch bei den Testkäufen einen einheitlichen Vollzug als unabdingbar. So ist für dessen Sicherstellung sowie für die Vergleichbarkeit der Daten ein nationales Standardkonzept für Testkäufe zentral. Des Weiteren sind Sanktionsregelungen für einen wirksamen Vollzug notwendig. Die Verordnung sollte dahingehend angepasst werden, dass die Testkäufe den Kantonen auch als Grundlage für Straf- beziehungsweise Verwaltungsverfahren (zum Beispiel Bussen) dienen. Der Regierungsrat bedauert, dass Online-Testkäufe unter den gegenwärtigen Normen nicht möglich sind. Diese Situation entspricht nicht der gelebten Realität, wo insbesondere Jugendliche primär Online-Kanäle nutzen. Es ist daher zwingend, dass im Rahmen der Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative ein Hauptfokus auf Online-Testkäufe und generell wirkungsvolle Kontrollen von Online-Käufen gelegt wird. Es wäre ungenügend, auf die Einführung einer künftigen E-ID zu warten und

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

		abzustellen. Vielmehr muss mit der Teilrevision klar vorgeschrieben werden, was ein bereits heute einsetzbares, wirkungsvolles Alterskontrollsystem vorzusehen hat. Nur so kann ein wirksamer, ernst gemeinter Jugendschutz umgesetzt und sichergestellt werden.
--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
RR AG	7			Der maximale Nikotingehalt von Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch ist weder im Tabakproduktegesetz noch im Entwurf der Tabakprodukteverordnung geregelt. Er soll ergänzend zu den gleichwertigen Produkten geregelt werden. Die Höchstmenge (mg/g) soll so gewählt werden, dass der Konsum einer Einheit eines Nikotinprodukts zum oralen Gebrauch der Menge aufgenommenen Nikotins nach dem Konsum einer Zigarette entspricht.
RR AG	14	2		Die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ist nicht nachvollziehbar und soll gestrichen werden. Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotenzial ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer und zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant. Es ist daher zentral, dass auch für diese Produkte die vorgesehenen Warnhinweise gelten.
RR AG	21			Vgl. Bemerkung zu Art. 21 oben.
RR AG	21	2		Analog Art. 75 Buchstabe b der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sollen hier dieselben Anforderungen an die Selbstkontrolle gelten, welche sich seit Jahren im Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung bewährt haben. Ausserdem wird die Dokumentation der Selbstkontrolle zum Beispiel in Art. 29 erwähnt, darum muss diese auch hier in Art. 21 erwähnt werden. Wir schlagen für Art. 21 Abs. 2 folgende Ergänzungen vor: a. Die Prüfung der Sicherheit der Tabakprodukte, elektronischen Zigaretten und gleichartigen Produkten nach Artikel 4 des Tabakproduktegesetzes;

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

				b. die Aspekte zur Gewährleistung einer standardisierten Herstellung der Produkte gemäss den vom Hersteller oder gegebenenfalls von der Branche der Tabakprodukte oder der elektronischen Zigaretten festgelegten Verfahren; c. die Entnahme von Proben und deren Analyse sowie die Beschreibung der angewandten Methoden; d. die Rückverfolgbarkeit; e. die Rücknahme und der Rückruf; f. die Dokumentation.
RR AG	21	3		Art. 21 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen, denn die Frist von zehn Tagen macht nicht für alle Betriebe und Umstände Sinn. In der bisherigen im Lebensmittelrecht vorgesehenen Regelung ist keine Frist für das Vorlegen der Dokumentation vorgesehen. Dies hat sich bewährt: Der Vollzug wählt im Einzelfall flexibel eine adäquate Frist, wodurch der jeweiligen Situation besser Rechnung getragen werden kann. Ein Hersteller oder Importeur muss die Dokumentation umgehend verfügbar haben (ein Tag), während ein Kiosk zuerst die Dokumentation vom Lieferanten anfordern muss und mehr Zeit braucht.
RR AG	24	2		Der Regierungsrat schlägt vor, hier eine Meldung sämtlicher Produkte vorzusehen: Die Meldung von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und gleichartigen Produkten nach Art. 3 und 4 des Tabakproduktegesetzes erfolgt über das dazu eingerichtete Informationssystem des Bundesamts für Gesundheit.
RR AG	28ff			Vgl. Bemerkung zu Art. 28ff. oben.
RR AG	28	1		Der Regierungsrat erachtet es als wesentlich, dass dieser Artikel um die Möglichkeit ergänzt wird, dass Kontrollen auch durch Stichproben erfolgen dürfen (vgl. Bemerkungen oben zu Art. 28–31).
RR AG	29	2		Die amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.
RR AG	30	1		Es ist unklar, ob der Bericht an den Bund, den jeweils kontrollierten Betrieb oder an beide gehen soll. Zur Klarstellung schlagen wir vor: Die zuständigen kantonalen Behörden erstatten auf Papier oder in elektronischer Form Bericht an den kontrollierten Betrieb.
RR AG	33ff			Vgl. Bemerkung zu Art. 33ff. oben.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Unser Fazit	
☒	Zustimmung
☒	Änderungswünsche / Vorbehalte
☐	Grundsätzliche Überarbeitung
☐	Ablehnung

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot displays the Adobe Acrobat Reader interface. The top toolbar shows the 'Überprüfen' (Check) tab selected. The right-hand panel shows 'Bearbeitung einschränken' (Restrict Editing) with options to 'Schützen' (Protect) or 'Schutz aufheben' (Remove Protection). The main document content is a form titled 'Teilrevision-des-Bundesgesetzes-über-Tabakprodukte-und-elektronische-Zigaretten: Eröffnung-des-Vernehmlassungsverfahrens'. The form includes fields for Name/Firma/Organisation, Abkürzung der Firma/Organisation, Adresse, Kontaktperson, Telefon, E-Mail, and Datum. A yellow highlighted box contains 'Wichtige-Hinweise' (Important Notes) and a 'Schutz aufheben' (Remove Protection) button is visible at the bottom right of the document area.

Wichtige-Hinweise:

- 1.-Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2.-Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3.-Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4.-Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläutern – Bericht – zu erfassen.
- 5.-Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 30. November 2022 an folgende E-Mail-Adresse: gever@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6.-Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen-Dank für Ihre-Mitwirkung!

Ende des geschützten Abschnitts

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird grau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen

-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----

3 Dokumentschutz wieder aktivieren

The screenshot shows the Adobe Acrobat interface. The top toolbar includes the 'Überprüfen' (Check) button, which is highlighted with a red box. The right sidebar shows the 'Bearbeitung einschränken' (Restrict Editing) panel, which is also highlighted with a red box. The panel contains three sections: 1. Formatierungseinschränkungen (Formatting Restrictions), 2. Bearbeitungseinschränkungen (Editing Restrictions), and 3. Schutz anwenden (Apply Protection). The 'Bearbeitungseinschränkungen' section is expanded, showing a list of editing restrictions. The 'Ja, Schutz jetzt anwenden' button is highlighted with a red box.